

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Tulln vom 14. Juli 1988 mit welcher im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr vermeidbarer gesundheitsgefährlicher oder belästigender Lärmentwicklung Verbote erlassen werden (ortspolizeiliche Lärmschutzverordnung.)
Auf Grund des § 33 LGBI.369/1965 wird verordnet:

§ 1

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt werden.
- (2) Vermeidbar ist ein Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme grundlos verstärkt wird.

§ 2

Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, etwaige amtliche Lärmmessungen zu dulden.

§ 3

- 1) Bei Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen in bewohnten Gebieten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jeder nach den Umständen vermeidbare Lärm zu unterbleiben.
- 2) Insbesondere ist verboten:
 - a. Motoren unnötig laufen zu lassen
 - b. Fahrzeuge und Garagentüren unnötig und übermäßig laut zu schließen
 - c. Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes anwendbar sind.

§ 4

Lärmerzeugende Maschinen, z.B. Rasenmäher, Motorspritzpumpe, Kreissägen und ähnliche Geräte dürfen in Wohngebieten nur Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr und an Samstagen von 07:00 bis 15:00 Uhr betrieben werden. Der Betrieb von Lärmerzeugenden Maschinen an Sonn- und Feiertagen ist gantztägig verboten

§ 5

- 1) In Gaststätten, Buschenschanken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslokalen aller Art sind bei Betrieb während der Zeit ab 22:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.
- 2) In Gärten und Höfen von Gaststätten und Buschenschanken ist während der Zeit ab 22:00 Uhr das Singen, Musizieren und sonstiges ruhestörendes Verhalten untersagt.
- 3) Der Bürgermeister kann in dringenden Ausnahmefällen die Genehmigung zur Durchführung lärmverursachender Arbeiten unter besonderen Bedingungen und Auflagen erteilen.

§ 6

Lautsprecherwerbung ist in Wohngebieten nur Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 07:00 bis 15:00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung gantztägig verboten.

§ 7

- 1) Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.
- 2) Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr nur bei unerlässlicher Notwendigkeit gestattet.
- 3) Der Bürgermeister kann in dringenden Ausnahmefällen die Genehmigung zur Durchführung lärmverursachender Bauarbeiten unter besonderen Bedingungen und Auflagen erteilen.

§ 8

Alle im Hauswesen anfallenden lärmverursachenden Arbeiten in Gärten, Höfen und Wohnungen sind während der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr verboten, wenn dadurch eine Belästigung der Nachbarn erfolgt.

§ 9

Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Lärmbelästigung seitens der gehaltenen Tiere hintanzuhalten.

§ 10

Rundfunk-, Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabe dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, dass unbeteiligte nicht mehr als den Umständen nach vermeidbar beeinträchtigt werden. Während der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr ist das Musizieren nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 11

Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden, wenn hiefür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu €218,--, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 08. August 1988 in Kraft.

Bestehende ortspolizeiliche Vorschriften, welche die gleichen Tatbestände regeln, treten gleichzeitig außer Kraft.

H i n w e i s: In den Erholungszentren gelten eigene Lärmschutzverordnungen

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 21.12.2007

Abgenommen am: 07.01.2008